

Vertriebsvoraussetzungen bei Novel Food

Luxemburg (nr) **Der Europäische Gerichtshof beantwortete eine Vorlagefrage des Staatsrats in Frankreich im Bereich des Novel Food (Neuartige Lebensmittel), vor allem hinsichtlich der Frage, inwieweit rechtliche Regelungen zum Vertrieb bei ganzen Insektenprodukten zu beachten sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Antwort auf Basis der alten, zum damaligen Zeitpunkt maßgeblichen Verordnung Nr. 258/97 erfolgte. Danach sind jedoch ganze Tiere einschließlich ganzer Insekten gerade von ihrem Anwendungsbereich ausgeschlossen. Anders bei der heute geltenden Verordnung 2015/2283. Diese sieht nämlich ausdrücklich vor, dass ganze Tiere einschließlich ganzer Insekten in ihren Anwendungsbereich fallen.** (Az.: C-526/19 vom 01.10.2020)

Entoma vertrieb aus Mehlwürmern, Heuschrecken und Grillen bestehende Waren, die in Form ganzer Insekten zubereitet und zum menschlichen Verzehr gedacht sind. Im Januar 2016 untersagte der Polizeipräfekt von Paris das Inverkehrbringen der von Entoma vertriebenen ganzen Insekten. Dies wurde vor allem damit begründet, dass Entoma nicht über die in der Verordnung Nr. 258/97 vorgesehene Genehmigung für das Inverkehrbringen verfüge, weshalb die Rücknahme dieser Insekten vom Markt angeordnet wurde, zumindest bis nach einer Prüfung die vollständige Unbedenklichkeit für den Verbraucher in Form einer behördlichen Genehmigung erteilt würde.

Entoma erhob vor dem Verwaltungsgericht erster Instanz in Paris eine Klage auf Aufhebung dieser Verfügung, welche im November 2017 abgewiesen wurde. Auch die von Entoma eingelegte Berufung wurde im März 2018 durch das Verwaltungsgericht zweiter Instanz in Paris zurückgewiesen. Begründet wurde dies vor allem damit, dass die streitgegenständliche Verfügung auf der Grundlage von Art. L. 218-5-4 des Codes de la consommation rechtmäßig erlassen worden sei.

Gegen das letzte Urteil aus dem März 2018 legte Entoma nun beim Staatsrat eine Kassationsbeschwerde ein. Dabei führte Entoma vor allem aus, dass das Berufungsgericht in Paris zu Unrecht von der Tatsache ausging, dass die von ihr vertriebenen Waren der Verordnung Nr. 258/97 unterliegen, obwohl sie als ganze, zum menschlichen Verzehr bestimmte Insekten als solche vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen waren. Außerdem habe das Berufungsgericht aus der Sicht von Entoma Art. 1 Abs. 2 Buchst. e dieser Verordnung fehlerhaft ausgelegt, da sich diese Bestimmung gezielt nur auf „aus Tieren isolierte Lebensmittelzutaten“ und nicht auf ganze Tiere beziehe. Insbesondere den letztgenannten Punkt sieht das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen in Frankreich gegenteilig, da es für den Verbraucher zumindest bezüglich des gesundheitlichen Aspekts keinerlei Unterschied mache, ob der Verzehr von ganzen Insekten oder von aus Tieren isolierten Lebensmitteln erfolgt.

Infolge der Unstimmigkeiten bezüglich der möglichen unterschiedlichen Auslegungen hinsichtlich des Begriffs bei Art. 1 Abs. 2 Buchst. e der Verordnung Nr. 258/97 und des unionalen Charakters setzte der Staatsrat das Verfahren aus und legte dem Gerichtshof folgende Frage zur Vorabentscheidung vor: „Ist Art. 1 Abs. 2 Buchst. e der Verordnung Nr. 258/97 dahin auszulegen, dass sein Anwendungsbereich Lebensmittel umfasst, die aus ganzen Tieren bestehen, die als solche zum Verzehr bestimmt sind, oder ist er nur auf aus Insekten isolierte Lebensmittelzutaten anwendbar?“

Dabei ist zu beachten, dass diese Frage nur im Hinblick auf die Anwendung der Verordnung Nr. 258/97 eine Rolle spielt, die in zeitlicher Hinsicht auf den Rechtsstreit im Ausgangsverfahren anwendbar war. Die jüngere Verordnung 2015/2283, durch die die Verordnung Nr. 258/97 zum 1. Januar 2018 aufgehoben und ersetzt wurde, sieht nämlich ausdrücklich vor, dass ganze Tiere

einschließlich ganzer Insekten in ihren Anwendungsbereich fallen (achter Erwägungsgrund sowie Art. 3 Abs. 2 Buchst. a Ziff. v der Verordnung 2015/2283). Maßgeblich zum Zeitpunkt der Vorlagefrage war Art. 1 Abs. 1 der Verordnung Nr. 258/97, die das Inverkehrbringen neuartiger Lebensmittel und neuartiger Lebensmittelzutaten regelte.

Um als „neuartig“ im Sinne dieser Verordnung eingestuft zu werden, müssen die Lebensmittel oder Lebensmittelzutaten zwei kumulative Voraussetzungen mitbringen. Erstens müssen die Lebensmittel oder Lebensmittelzutaten in der Union vor dem 15. Mai 1997, dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung, „noch nicht in nennenswertem Umfang“ für den menschlichen Verzehr konzipiert und auf den Markt gebracht worden sein, und zweitens muss es sich ausdrücklich um eine Gruppe im Sinne Art. 1 Abs. 2 Buchst. c bis f der besagten Verordnung handeln. Unzweifelhaft erfüllen die streitgegenständlichen Insektenprodukte von Entoma die erste Voraussetzung, also ein neuartiges Lebensmittel zu sein. Hinsichtlich der zweiten Voraussetzung bestehen gewisse Zweifel. In Betracht kommt eine Einordnung gemäß Art. 1 Abs. 2 Buchst. e. der besagten Verordnung zur Gruppe „aus Tieren isolierte Lebensmittelzutaten“.

Dabei sieht die Verordnung jedoch keine Definition vor, was genau man unter „aus Tieren isolierte Lebensmittelzutaten“ zu verstehen hat. Auf den ersten Blick umfasst der Wortlaut „Tiere“ auch Insekten. Bei genauerer Betrachtung des Kontextes, in dem der Begriff „Tiere“ steht, wird infolge des Merkmals „isoliert“ jedoch deutlich, dass es sich um getrennte Bestandteile handeln muss. Diese Sichtweise befürwortete auch der Generalanwalt in seinem Vortrag, indem er anmerkte, dass es vielmehr um das Verfahren der Gewinnung aus dem Tier gehe. Indem jedoch ein ganzes Insekt nicht als getrennt anzusehen ist, sind somit nach Art. 1 Abs. 2 Buchst. e der Verordnung Nr. 258/97 ganze Tiere und somit auch ganze Insekten ausgeschlossen.

Diese klare Erkenntnis bezüglich der Wendung „aus Tieren isolierte Lebensmittelzutaten“ steht auch mit den von der Verordnung verfolgten Zielen in Einklang. Diese verfolgt eine doppelte Zielsetzung, nämlich einerseits, das Funktionieren des Binnenmarkts für neuartige Lebensmittel sicherzustellen, und andererseits, die öffentliche Gesundheit vor den Risiken zu schützen, die durch diese Lebensmittel entstehen können. Zwar ist es denkbar, nach dem gesundheitlichen Aspekt nicht zwischen getrennten Insektenbestandteilen und ganzen Insekten zu differenzieren, da von beiden Varianten potenziell dieselben oder ähnliche Gesundheitsgefahren ausgehen könnten. Eine derart weite Auslegung verstößt jedoch unweigerlich gegen den Willen des Gesetzgebers, der sich im klaren Wortlaut der Verordnung manifestiert hat. Wie bereits dargelegt, lässt der Wortlaut keinerlei andere Auslegungen zu, und wenn eine solche erfolgen würde, würde es sich um eine Auslegung contra legem (gegen das Gesetz) handeln.

Der strenge Wortlaut steht auch nicht dem Ziel des Gesundheitsschutzes entgegen. Zwar fehlt es somit an einer Harmonisierung in dieser Sache, dennoch ist und bleibt es gerade Aufgabe der Mitgliedstaaten, unter Beachtung des freien Warenverkehrs innerhalb der Union, festzulegen, wie sie damit umgehen wollen. Sie können beispielsweise rechtlich den Nachweis einer vorherigen Zulassung herbeiführen.

Letztlich wurde auf die Vorlagefrage wie folgt geantwortet: Art. 1 Abs. 2 Buchst. e der Verordnung Nr. 258/97 ist dahingehend auszulegen, dass Lebensmittel, die aus ganzen Tieren bestehen und als solche zum Verzehr bestimmt sind, einschließlich ganzer Insekten, nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.

